Entwurf 21.10.2018

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

[Walter hilft] GmbH

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   [Walter hilft] GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Troisdorf.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von energienahen Dienstleistungen, insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Nebenkostenabrechnung für die Wohnungswirtschaft, diesbezügliche Abrechnungsdienstleistungen für Energieversorger und der Betrieb eines Internetportals.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (i. W.: Euro zweihunderttausend). Es ist eingeteilt in 200.000 Geschäftsanteile mit Nennbeträgen in Höhe von jeweils EUR 1,00.

2. Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage in bar. Diese ist sofort in voller Höhe auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile, die von dem selben Gesellschafter gehalten werden, die in voller Höhe eingezahlt sind, hinsichtlich derer keine Rückzahlung erfolgt ist und keine Nachschusspflicht besteht und die keine unterschiedlichen Rechte gewähren, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist erforderlich.

§ 5
Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm unverzüglich, jedoch nicht zur Unzeit, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht der Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann auf seine Kosten zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.

2. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 6
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen. § 108 Abs. 3 GO NRW ist zu beachten.

§ 7
Jahresabschluss / Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufzustellen und nach der Prüfung durch einen

Abschlussprüfer zur Überprüfung an die Gesellschafter weiterzuleiten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

2. Nach Erstellung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG). § 54 HGrG findet Anwendung.

3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Feststellung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Nach Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer sind der geprüfte Jahresabschluss sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Überprüfung auch an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG).

4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der §§ 325 ff HGB ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

5. Die Vorgaben des 108 Abs. 2 GO NRW werden umgesetzt. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des

Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 8
Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
2. Der Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu.
3. Alle Leistungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft erfolgen zu marktüblichen Konditionen ("arm's length").

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei

Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne oder alle Geschäftsführer oder Liquidatoren ermächtigen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Sie kann einzelnen oder allen Geschäftsführern oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu führen. Die Gesellschafter können mit 3/4 Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen.

4. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Als ungewöhnliche Maßnahmen gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

a) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken,

b) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird. .

c) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

d) Investitionen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

e) Aufnahme von Darlehen (nicht: Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten unter Ausnutzung normaler Zahlungsziele), Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, Schenkungen, Ausreichung und Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Abschluss von Gewährleistungen und vergleichbaren Verpflichtungen, im Rahmen des Geschäftsbetriebs, die xxx Euro übersteigen, sowie außerhalb des Geschäftsbetriebs ohne Wertgrenze;

f) Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung sowie die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegen einen Gesellschafter oder einen Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer;

g) Verträge mit Gesellschaftern, die eine von der Gesellschaft an den Gesellschafter zu zahlende Jahresvergütung von xxx Euro überschreiten

h) Grundsätze der Vergütung von Mitarbeitern (Struktur und Anwendung des Tarifvertrages) und Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter.

i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen, die Gesellschaft kann hierzu bestimmte Personen bevollmächtigen;

(4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte einschränken oder erweitern, ohne dass es einer förmlichen Satzungsänderung bedarf.

§ 10
Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat ferner für die unter § 12 Abs. 5 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

§ 11
Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals inne haben, verlangt wird.

2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben) oder durch Übergabe des Schreibens unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Übergabe, wobei der Tag der Absendung/Übergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn nicht alle Gesellschafter mit der Wahl eines anderen Ortes einverstanden sind. Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit qualifizierter Mehrheit (75%) einen anderen Vorsitzenden wählen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann auch zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe hinzuziehen.

6. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften stattfinden. Beschlüsse können ferner schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 1 Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

7. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – zu Beweiszwecken ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Falle der Beschlussfassung gemäß Abs. 6 ist das Protokoll von demjenigen zu unterschreiben, der den Beschluss herbeigeführt hat. Die Gesellschafter erhalten unverzüglich Protokollabschriften.

§ 12
Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, auch in Angelegenheiten abzustimmen, die ihn selbst betreffen.

3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen; je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

5. Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung
   Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die nachfolgenden Beschlüsse, wobei diese mit einer Mehrheit von 75% des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals gefasst werden müssen:

   a) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

   b) Strategische Ausrichtung der Gesellschaft und Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;

   c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;

   d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

   e) Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen davon;

   f) Aufnahme neuer Gesellschafter;

   g) Kapitalerhöhung und –herabsetzung;

   h) Umwandlung, Verschmelzung, Auflösung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft;

   i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers

   j) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern

   k) Entlastung des Aufsichtsrates

l) Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen

m) Erteilung von Pensionszusagen

6. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diesen Katalog durch Beschluss einzuschränken oder zu erweitern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen.

7. .

§ 13

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und bestellt werden.

Die Wahl erfolgt für die Zeit, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mit einer Beschlussmehrheit von 3/5 kann der Aufsichtsrat die vorgenannten Personen aus ihren Funktionen abberufen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der in Satz 1 genannten Ämter hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

2. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen der Geschäftsführung oder mindestens dreier Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. § 110 Abs. 2 AktG findet sinngemäße Anwendung.

3. Die Einberufung des Aufsichtsrates zu Sitzungen muss schriftlich unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder können Aufsichtsratssitzungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften stattfinden. Beschlüsse können ferner schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, oder per E-Mail oder Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind. In dringenden Fällen geschieht dies mit der Aufforderung an die Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von mindestens 72 Stunden ab Zugang der Aufforderung. Im Sinne der Mehrheitsregelungen dieses Vertrages gelten nur die Aufsichtsratsmitglieder, die sich in der festgesetzten Form und Frist geäußert haben, als bei der Beschlussfassung “anwesend”. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftlichen Antrag einen von ihm vorgeschlagenen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung setzen lassen.

5. § 108 Abs. 3, S. 1 und 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ferner kann ein Aufsichtsratsmitglied einem anderen Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe in einer bestimmten Aufsichtsratssitzung erteilen.

6. Im Falle äußerster Dringlichkeit kann auf Vorschlag der Geschäftsführung der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates entscheiden. Die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Entscheidung entstanden sind.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sind, darunter auch der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

9. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Versammlungsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied sowie seinem Vertreter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 15

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er ist ermächtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

   a) Der Aufsichtsrat berät die Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung vor und spricht Beschlussempfehlungen aus. Insbesondere prüft er den Jahresabschluss und gibt eine Beschlussempfehlung zu dessen Feststellung und der Ergebnisverwendung für die Gesellschafterversammlung ab.

2.

3. Der Aufsichtsrat beschließt über

   b) die Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und eine Dienstanweisung für die Geschäftsführer,

   c) die Vergütung und den sonstigen Inhalt des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer,

,

   d) die Bestellung des Abschlussprüfers,

e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,

f) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte,

g) die ihm nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderweitig zugewiesenen Aufgaben.

h) Aufnahme von Kundenbeziehungen mit Unternehmen im Rahmen des White Label Produktes.

§ 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 16
Vertretung der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern

Für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten

§ 17
Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen, (insbesondere Abtretung, Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) ist die vorherige schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Der

Veräußerung im Sinne des vorstehenden Satzes gleichgestellt ist der unmittelbare rechtliche Übergang von mehr als 50 % der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen eines Gesellschafters. Das gilt nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 f. AktG.

2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer beglaubigten Ablichtung des mit dem Erwerber geschlossenen notariellen Vertrages durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über, die es binnen eines weiteren Monats schriftlich ausüben können. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.

3. Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Abs. 1 gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung.

§ 18
Einziehung von Geschäftsanteilen und Abfindung

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines voll eingezahlten Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen,

   a) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens von diesem selbst beantragt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens von anderen als dem betroffenen Gesellschafter selbst beantragt und nicht binnen 3 Monaten zurückgenommen wird oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

b) wenn ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird,

c) wenn der betreffende Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus einem sonstigen wichtigen Grund aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,

d) im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter für den Wirkzeitpunkt der Kündigung.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Berechtigten vorliegen.

4. Der Betreffende, gegen den sich ein Beschluss gemäß Abs. 2 richtet, hat bei der Beschlussfassung hierüber in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem Gesellschafter erklärt.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der bzw. die Geschäftsanteil(e) auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschafterversammlung – auf einzelne Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten übertragen wird/werden. Die Höhe des Entgelts, das in diesen Fällen von dem Erwerber des/r Geschäftsanteils(e) geschuldet wird und sofort zu zahlen ist, bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Gesellschaft haftet für die Zahlung des Entgelts wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

6. Dem Betreffenden steht in allen Fällen der Einziehung oder seines Ausscheidens ein Entgelt zu. Dieses entspricht – außer in den Fällen des Abs. 2 a) – c) – dem Wert, der sich unter Anwendung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden steuerrechtlichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt (Stuttgarter Verfahren). Als Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden

zusammenfallende Bilanzstichtag maßgebend, andernfalls der letzte vorausgehende Bilanzstichtag.

7. Im Falle der Zwangseinziehung aus wichtigem Grunde (Abs. 2 a) - c)) ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags) maßgebend.

8. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, so ist der nach Abs. 6 oder – bei Zwangseinziehung – nach Abs. 7 ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig 6 Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, so sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 und Abs. 2 d) zunächst 60% und im Falle des Abs. 2 a) bis c) zunächst 40% des Anteilsnennbetrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Ein Einziehungsentgelt darf nur aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen der Gesellschaft gezahlt werden. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen zu verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit vorzeitig Tilgungsleistungen auf den Abfindungsanspruch zu erbringen.

9. Der Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses, im Fall der Kündigung (Abs. 2 d)) mit dem Wirkzeitpunkt des Einziehungsbeschlusses, aus der Gesellschaft aus unabhängig von der Zahlung eines Abfindungsentgeltes.

10. Sollten sich die Beteiligten über den Wert des Anteils nicht einigen können, so hat ein vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Wirtschaftsprüfer den Wert mit verbindlicher Wirkung für alle Beteiligten festzustellen.

§ 19
Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, erstmals zum 31. Dezember [2028].

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, unabhängig von der Zahlung eines Einziehungsentgelts. Der Geschäftsanteil geht mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens auf die Gesellschaft über, wenn er nicht zuvor gemäß § 14 Abs. 5 auf einen Dritten übertragen oder ein Einziehungsbeschluss gefasst wurde.

3. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, binnen 3 Monaten seit Zugang der Kündigung mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen – ohne die Stimmen des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus, sondern nimmt an der Liquidation teil.

4. Der ausscheidende Gesellschafter ist, je nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte verpflichtet. Das Entgelt wird gemäß § 14 Abs. 6 dieses Vertrages ermittelt. Im Falle der Übertragung auf einen Dritten ist es sofort fällig, im Falle der Übertragung auf die Gesellschaft ist es zahlbar gemäß § 14 Abs. 8.

§ 20
Auflösung, Abwicklung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen beschlossen werden.

2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

3. Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

4. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

§ 21
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22
Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Parteien sind sich einig, dass die Grundsätze des § 109 GO NW für die Gesellschaft Anwendung finden. Dementsprechend soll die Gesellschaft kaufmännisch so geführt werden, dass sie einen Ertrag für die Gesellschafter erbringt und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet.
3. Sofern und soweit über den § 109 GO NW hinaus weitere Bestimmungen der GO NW auf die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Anforderungen Anwendung finden sollen, wird die Gesellschaft diese beachten, indem sich die Parteien ins Benehmen setzen, wie solche Bestimmungen ggf. durch eine Vertragsanpassung umgesetzt werden können.